

Organisationsreglement SPOV

Artikel 1 Zweck

1. Gestützt auf die Statuten, Art. 20 und 21 erlässt der Vorstand ein Organisationsreglement. Dieses regelt die Aufgaben, Kompetenzen, Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Artikel 2 Zusammensetzung und Konstituierung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) den übrigen Vorstandsmitgliedern; das Protokoll wird durch ein anwesendes Vorstandsmitglied oder eine dafür bestimmte Person geführt.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst. An der ersten Vorstandssitzung nach den Vorstandswahlen durch die Generalversammlung bestimmt der Vorstand den Vizepräsidenten und besetzt die Abteilungsleiter aus den Reihen der gewählten Vorstandsmitglieder.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode (bis zur nächsten GV) aus, nimmt der Vorstand eine provisorische Nachwahl vor. Die nachgewählte Person wird an der nächsten GV zur Wahl vorgeschlagen und ist bei Wahl durch die GV bis zum Ablauf der ordentlichen Amtsperiode gewählt.
4. Der Vorstand kann für die Vorbereitung der Vorstandssitzungen und der GV einen Ausschuss aus seiner Mitte bilden. Ihm gehören mindestens der Präsident und der Vizepräsident an.

Artikel 3 Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen im Zusammenhang mit dem Verband folgende Aufgaben:
 - a) Gesamtleitung des Verbandes
 - b) Vorbereitung und Durchführung der jährlichen GV
 - b1 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 - b2 Erlass des Vereinsleitbildes (Genehmigung durch GV)
 - b3 Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung
 - b4 Erstellen des Jahresberichtes (Genehmigung durch GV)
 - b5 Erstellen der Jahresrechnung und Durchführen der Revision (Genehmigung durch GV)
 - b6 Erarbeitung des Jahresprogramms (Genehmigung durch GV)
 - b7 Erstellen des Jahresbudgets (Genehmigung durch GV)
 - b8 Erarbeiten von Abteilungsreglementen, Organisationsreglement und den Verbandsmitgliedern zugänglich machen
 - b9 Erstellen des Protokolls der Generalversammlung (Genehmigung durch GV)
 - b10 Ausführen von Beschlüssen der GV;
2. Festlegen der Verbandsstrategie, der Kommunikationsstrategie und der Organisation (Organigramm)
3. Festlegen von Verbandsbeitragsgebühren
4. Überwachung der Abteilungen
5. Entgegennahme von Aufnahmegesuchen, von Austrittserklärungen und Ausschluss von Mitgliedern

6. Einsetzen von Fachausschüssen und Kommissionen sowie Erlass von Reglementen für allfällige Fachausschüsse und Kommissionen (Statuten Art. 21,2c)
7. Erteilen der Zeichnungsberechtigungen
8. Durchführen von mindestens vier Vorstandssitzungen pro Jahr. Erstellen der Protokolle der Vorstandssitzungen

Artikel 4 Befugnisse des Vorstandes

1. Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Delegation der operativen Leitung an die Abteilungsleiter, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen
 - b) Vollumfängliche oder teilweise Delegation eines Teils seiner Aufgaben und Kompetenzen an einzelne Mitglieder oder an Dritte
 - c) Abschliessen von Verträgen und Leistungsvereinbarungen gemäss den Statuten (Artikel 21,g)
 - d) Erteilen von Aufträgen an Kommissionen und Fachausschüsse gemäss den Statuten (Artikel 21,c)
 - e) Auslösung von Projekten und deren Planung
 - f) Abgabe von Stellungnahmen, Vernehmlassungen und Anhörungen zum Thema Poker auf nationaler oder internationaler Ebene
 - g) Vergabe von internationalen, nationalen und regionalen Titelkämpfen im Bereich Poker und erstellt die dazu notwendigen Bedingungen
 - h) Durchführung einer Urabstimmung (Art. 31, Abs. 2 und 3 Statuten)
 - i) Festlegung eines Entschädigungsregelments

Artikel 5 Pflichten des Präsidenten

1. Dem Präsidenten obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung des Vereins gegen aussen
 - b) Einberufung und Führung der Vorstandssitzungen
 - c) Unterzeichnen des Protokoll der Vorstandssitzung
 - d) Abgabe des Stichentscheides
 - e) Einberufung und Führung der GV
 - f) Unterzeichnen der Fähigkeitsatteste mit dem Abteilungsleiter Technische Kommission zusammenim Rahmen der freiwilligen Weiterbildung

Artikel 6 Befugnisse des Präsidenten

1. Dem Präsidenten stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Durchführen von Beschlüssen auf dem Zirkulationsweg oder in dringenden Fällen telefonisch
 - b) Erteilen der Genehmigung an Vorstandsmitglieder zur Einsicht in einzelne Geschäfte sowie zur Vorlage von Büchern und Akten

Artikel 7 Pflichten der Vorstandsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen des Vereins in guten Treuen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind über Angelegenheiten des Vereins, die von einem Organ als vertraulich bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Vorstandes zur Auskunft verpflichtet, soweit sie nicht durch Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnis gebunden sind.

Artikel 8 Befugnisse der Vorstandsmitglieder

1. Jedes Mitglied des Vorstandes kann Auskunft über alle Angelegenheiten des Verbands verlangen. Davon ausgenommen sind diejenigen Projekte, bei welchen das betroffene Vorstandsmitglied durch einen persönlichen Konflikt oder in eine Konkurrenzsituation in Zusammenhang gebracht werden könnte.
2. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied vom Präsident Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte verlangen.
3. Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden (mit der in Absatz 1 aufgenommenen Beschränkung).
4. Nach Bedarf ist der Vorstand vom Präsidenten (unaufgefordert) über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle zu orientieren

Artikel 9 Vorstandssitzungen

1. Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten erfolgt die Einberufung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Mindestens vier Vorstandsmitglieder können gemeinsam die unverzügliche Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Zweckes zu verlangen
2. Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstag. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
3. Die Traktanden sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Gleichzeitig werden die notwendigen Unterlagen zugestellt.
4. Der Präsident, oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, führt den Vorsitz. Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.
5. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Vorstandsmitglieder der Aufnahme des Traktandums zustimmen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
7. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
8. Bei folgenden Geschäften ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend ist:
 - a) Konstituierung des Vorstandes
 - b) Erstellung des Jahresbudgets
 - c) Änderung dieses Reglements, sofern die erforderliche Präsenz nicht erreicht wird, kann frühestens 10 Tage nach der ersten Sitzung des Vorstandes eine zweite Sitzung einberufen werden, in der die oben genannten Beschlüsse ohne (diese) Quorumsvorschriften gefasst werden können.
9. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg oder in dringenden Fällen telefonisch mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlangt innert 5 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrags telefonisch oder per E-Mail die Beratung in einer Sitzung. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Vorstandes.

10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und der Protokoll führenden Person unterzeichnet wird. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Vorstandes aufzunehmen.
11. Das Protokoll enthält für jedes Traktandum:
 - a) Die Ausgangssituation bzw. bereits vorhandene Entscheidungsgrundlagen und allenfalls Antragstellung
 - b) Besprechung (nicht aber inhaltliche Wiedergabe von Voten) und gegebenenfalls Gegenanträge
 - c) Beschluss und Festlegung des Vollzugs. Die Protokolle sind vom Vorstand jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Artikel 10 Zeichnungsberechtigung

1. Die Zeichnungsberechtigung wird grundsätzlich so geregelt, dass jegliche Dokumente nur zu zweien rechtsgültig unterschrieben werden können.
2. Bei jedem rechtsgültigen Dokument ist die Unterschrift des Präsidenten, im Verhinderungsfalle kann auch der Vicepräsident die Unterschrift leisten, zwingend notwendig.
3. Die Unterschriftsberechtigung zu zweien wird an den Präsidenten, den Vicepräsidenten und an die jeweiligen Abteilungsleiter erteilt.
4. Für den Abteilungsleiter der Finanzen kann mit Zustimmung des Vorstands eine spezielle Regelung (Internetbanking) beschlossen werden.

Artikel 11 Ausstand

1. Alle Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.
2. Überdies können einzelne Mitglieder der Organe auch nicht gleichzeitig für sich selbst und den Verein Verträge abschliessen.

Artikel 12 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom _____._____ genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Der Präsident

Der Vicepräsident
